

Zeitschrift: Bildungsforschung und Bildungspraxis : schweizerische Zeitschrift für Erziehungswissenschaft = Éducation et recherche : revue suisse des sciences de l'éducation = Educazione e ricerca : rivista svizzera di scienze dell'educazione

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Bildungsforschung

Band: 20 (1998)

Heft: 3

Artikel: Was haben die Hochschulen zur Verfassung der Schweiz beigetragen? : Die Universität als Modernisierungsinstrument

Autor: Horváth, Franz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-786246>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was haben die Hochschulen zur Verfassung der Schweiz beigetragen? Die Universität als Modernisierungsinstrument

Franz Horváth

Der Beitrag thematisiert die Frage, was die schweizerischen Hochschulen zur Verfassungsdiskussion von 1848 beigetragen haben. Er kommt zum Schluss, dass dieser Beitrag nicht überschätzt werden sollte. Zentrale Ideen, die in die schweizerische Bundesverfassung von 1848 eingeflossen sind, wurden ausserhalb der Universitäten entwickelt bzw. schon in den kantonalen Regenerationsverfassungen getestet. Dennoch war die Verfassungsdiskussion an den Universitäten präsent. Ihr grösster Beitrag war möglicherweise die Schaffung von Kontaktnetzen und Erfahrungsräumen, in denen die Verfassungsrealität diskutiert und damit Entscheidungen vorbereitet werden konnten.

1. Einleitung

Was haben die Schweizer Hochschulen dazu beigetragen, 1848 den Bundesstaat aufzugleisen beziehungsweise dessen Verfassung zu schaffen? Ich werde diese Frage nicht definitiv klären. Ich gebe vielmehr einige Anregungen, wie die Forschung angegangen werden könnte.

Um die Frage zu klären, welchen Einfluss die schweizerischen Hochschulen auf die 1848er-Verfassung hatten, müssen wir uns vergegenwärtigen, welche Universitäten es zu dieser Zeit denn gab.

Die Geschichte der Universität Basel reicht bis ins Spätmittelalter zurück. Im 18. Jahrhundert befand sie sich in einer Krise. Es gelang ihr nicht, sich zu regenerieren und ein Zentrum der Aufklärung zu werden. Die Basler Universitätshistoriker apostrophieren deshalb die Zeit seit dem 17. Jahrhundert als Epoche des Niedergangs (Vischer 1911: 60ff.; Bonjour 1971: 242ff.; Staehelin 1957: 461 und

503ff.). 1813 wurde die Universität aber verstaatlicht, und es begann eine Phase der Reorganisation. Diese Massnahmen zielten auch darauf ab, die Basler Universität international wieder bekannter zu machen (Staehelin 1959: 25).

Diese «neue weitsichtige Universitätspolitik» (Bonjour 1971: 353) führte dazu, dass zum Lehrkörper auch freiheitlich-liberal gesinnte Emigranten sties- sen, welche die Vertreter der Altbasler Geschlechter ergänzten. Von einem unge- brochenen Aufschwung der Basler Universität können wir aber dennoch nicht sprechen. Die Reorganisation wurde nur zögerlich realisiert. Neue Professuren konnten teilweise erst mit jahrelanger Verspätung besetzt werden. Entmutigend war, dass die Universität weiterhin nur wenige Studenten anlockte. Ein schwe- rer Schlag bedeutete für die Universität Basel die Kantonsteilung. In ihrem Gefolge verliessen die fortschrittlich gesinnten Professoren Basel wieder. Für eine liberale Verfassung waren deshalb aus Basel kaum Impulse zu erwarten. Die baslerische Universität stand in den 1840/50er-Jahren im Ruf, ein Hort des Konservatismus zu sein (Gagliardi et al. 1938: 749f.).

Die Genfer Akademie, die erst 1872 in eine Universität umgewandelt wurde, bildete ebenfalls lange keinen fruchtbaren Boden für die im Zeitalter der Auf- klärung keimenden Wissenschaften. Die Revolution des Wissens, vor allem im Bereich der experimentellen Wissenschaften, ging teilweise an ihr vorbei. Sie blühte ausserhalb in speziellen Gesellschaften, deren erste 1776 von Horace- Bénédicte de Saussure gegründet wurde (Marcacci 1987, 51ff.). Der liberale Umsturz geschah in Genf im Oktober 1846 (Horváth 1996: 153f.). In der kurzen verbleibenden Zeit konnte die dortige Akademie aber wohl keinen grossen Ein- fluss auf die Verfassungsgebung ausüben.

Interessant für unsere Fragestellung sind also v.a. die Universitäten Zürich und Bern. Diese beiden Neugründungen der Regeneration waren radikal-liberale Projekte mit einer klaren Stossrichtung. Sie zielten darauf ab, den Staat zu reformieren beziehungsweise zu modernisieren. Josef Schauberg, Immigrant und Privatdozent an der staatswissenschaftlichen Fakultät, pries die am 29. April 1833 gegründete Universität Zürich als die «eines regenerierten demokrati- schen Staates, die Hochschule der neu erwachten Schweiz». Deren Gründung beschrieb er als «ein Ereignis von europäischer, von welthistorischer Bedeu- tung» (Schauberg 1834: 51).

Zu seiner Befriedigung konstatierte er, dass die regenerierten Kantone die Bedeutung der Bildung erkannt hätten. Doch die von ihm ersehnte geeinigte Schweiz, ein Bund mit reformierter Verfassung, existierte noch nicht. Deshalb sei auch das Projekt einer Bundeshochschule zum Scheitern verurteilt gewesen. In Genf habe die Angst und in Zürich der Egoismus überwogen (Schauberg 1834: 66f.). Von den althergebrachten Akademien in Basel, Bern, Genf usw. erhoffte sich Schauberg wenig:

«Blosse Kantonalanstalten, nicht Anstalten des schweizerischen Volkes waren diese Akademien; sie dienten dem besonderen Interesse ihres Kantons, die schweizerische Nation aber und deren Bildung waren ihr gleichgültig und fremd» (Schauberg 1834: 65f.).

Schauberg und andere Liberale waren davon überzeugt, dass die Zürcher Hochschule – noch mehr als das Berner Pendant, welches damals erst in Grün-

derung war – ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur bundesstaatlichen Einheit sei. Bezüglich der Rechtsvereinheitlichung schlug Schauberg sogar vor, die Juristenfakultäten der neuen Universitäten als «obersten Gerichtshof der Schweiz» einzusetzen, denn eine Einigung der Kantone auf ein Bundesgericht sei in absehbarer Zukunft sowieso nicht zu erwarten (Schauberg 1834: 75f., 81f. und 93). Dass diese Überlegungen nicht nur die eines übereifrigen Radikalen waren, ergibt sich daraus, dass die Debatte über eine eidgenössische Hochschule einen wichtigen Katalysator bildete, der in Zürich die Universitätsgründung beschleunigte und finanzielle Bedenken aus dem Weg räumte (Gagliardi et al. 1938: 189f.).

Kommen wir nun zur Universität Bern: «Für die [Berner] Liberalen war die Schaffung der Hochschule Teil eines umfassenden Modernisierungsprogrammes», schrieb Beatrix Mesmer (1984) anlässlich des 150jährigen Jubiläums der Hochschule. Deren Gründer orientierten sich aber nicht allein am Fernziel eines Bundesstaats, sondern ihr Interesse war v.a. die Heranbildung einer neuen, liberal gesinnten Elite, die gegenüber den neuen Machthabern loyal war. Anknüpfen konnte die Berner Hochschule an vorangegangene Reformen. Nach der Helvetik hatte man in Bern eine Akademie gegründet, die zwar keine Autonomie, aber bereits eine universitätsähnliche Organisationsstruktur besass. Ulrich Im Hof weist darauf hin, dass diese Akademie im Geist eine Schöpfung der napoleonischen Hochschulreform war (1984: 45ff.). Sie umfasste drei Spezialschulen (Theologie, Recht und Medizin) und eine propädeutische philosophische Fakultät. Darüber stand eine gemeinsame Aufsichtsbehörde mit einem Kanzler und zwei Kuratoren.

Die beiden Universitäten Zürich und Bern traten bei ihrer Gründung 1833/34 also mit einer Art Modernisierungsprogramm an. Diese Feststellung führt natürlich automatisch zur Frage, inwiefern diese Regenerationsuniversitäten tatsächlich Promotoren des liberalen Bundesstaates bildeten.

Eine erste Möglichkeit, diese Frage zu überprüfen, bildet die Untersuchung der Vorlesungsverzeichnisse dieser Hochschulen. Von Interesse sind dabei wohl in erster Linie die juristischen Fakultäten. Zweitens können wir danach fragen, aus welchen Quellen die 1848er-Verfassung schöpft. Spielten bei der Bereitstellung von deren Grundlagen die Hochschulen eine Rolle? Gab es personelle Beziehungen zwischen den Hochschulen und den «Verfassungsvätern», d.h. den Mitgliedern der Verfassungskommission? Drittens schliesslich können wir uns der Frage zuwenden, ob die Hochschulen sonst noch in irgendeiner Weise die Bildung des Bundesstaates befördert haben.

2.1. Der Bundesstaat in Lehre und Forschung der Universität Zürich

Bei der Betrachtung der Vorlesungsverzeichnisse beschränke ich mich aus Zeitgründen auf die Universität Zürich. Es ist mir aber klar, dass wir diese Betrachtungen auf die anderen Universitäten und Akademien ausdehnen müssten, wenn

wir ein umfassendes Bild erhalten wollten. Nur so könnten wir auch die Unterschiede zwischen den neuen und den alten Hochschulen zeigen.

Für Zürich gilt folgendes: «Die staatswissenschaftliche Fakultät, unter Friedrich Ludwig Kellers bestimmenden Einfluss, war vor allem hohe Schule für die Pflege des Privatrechts geblieben, und zwar besonders des römischen Rechts» (Gagliardi et al. 1938: 515). Für Vorlesungen über staatswissenschaftliche Themen gab es in den Anfangsjahren keinen festen Lehrstuhl. Nebenbei boten verschiedene Dozenten aber trotzdem Themen öffentlichen Rechts an. Zuerst überwog dabei ein philosophischer Zugang, der am Naturrecht anknüpfte (Gagliardi et al. 1938: 516). Einer dieser Dozenten war der bereits erwähnte Josef Schauberg. Unter dem gleichen Titel wie im Eröffnungssemester Wilhelm Snell kündigte Schauberg zunächst mehrmals «Philosophische Rechtslehre» an. Snell wechselte schon kurz nach der Eröffnung der Universität nach Bern. Schauberg schrieb später regelmässig eine Vorlesung über «Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften» aus (Verzeichnis der Vorlesungen 18). Im Wintersemester 1834/35 erwähnt das Vorlesungsverzeichnis auch einen Kurs über «Philosophische Rechts- und Staatslehre» von Carl Weiland. Gegen Weiland lief in Aschaffenburg ein Prozess wegen Hochverrats, doch Zürich weigerte sich, ihn auszuliefern. Dessen Aufnahme in die Dozentenliste war allerdings umstritten (Gagliardi et al. 1938: 232). Der erste Mann, der im Wintersemester 1836/37 eine ausserordentliche Professur für Staatsrecht erhielt, wenn auch ohne Gehalt, war schliesslich Johann Baptist Sartorius. Er las seit der Gründung der Universität regelmässig über «Allgemeine Staatslehre in ihrer philosophischen Begründung mit Berücksichtigung positiver, namentlich schweizerischer Institute». Anfangs der 1840er-Jahre verliess Sartorius die Universität Zürich wieder.

1836-38 wirkte an der Universität auch Georg Büchners Freund Wilhelm Schulz, den 1834 ein hessisches Kriegsgericht zu drei Jahren Festungshaft verurteilt hatte. Im Sommersemester 1837 bot er eine «Vergleichende Übersicht der Verfassungen und der Verwaltung in den Staaten des europäisch-amerikanischen Staatssystems» an. Im folgenden Semester widmete er sich den Verfassungen der Schweiz und dem Vergleich mit den «anderen Staaten des europäisch-amerikanischen Staatssystems». Und im Sommer 1838 kündigte er folgenden Vorlesungstitel an: «Die materiellen, geistigen und politischen Zustände der Schweiz, verglichen mit denen der andern europäischen Staaten». Im Wintersemester darauf schliesslich versprach er noch «Statistik der Verfassungen» zu lesen – wieder mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Zusätzlich gab es in den 1830er-Jahren Vorlesungen zu rechtshistorischen Fragen, zum Völkerrecht und weitere zu Staatsrecht und Politik, z.B. auch von Johann Kaspar Bluntschli, der der konservativen Partei angehörte.

Nach dem konservativen Umsturz von 1839 verschwanden konkrete staatsrechtliche Gegenwartsfragen, die einen direkten Bezug zur Eidgenossenschaft aufwiesen. Nur die enzyklopädische Vorlesung Schaubergs, einmal eine Vorlesung von Heinrich Escher über allgemeines Staatsrecht (verbunden mit Naturrecht) und dessen Vorlesung über Politik blieben im Programm.

Erst im Wintersemester 1844/45 kündigte Bluntschli wieder eine Vorlesung über «Schweizerisches Staatsrecht» an. Das war kurz vor seinem Rücktritt als

Regierungsrat des konservativen Regiments, welches 1845 wieder abdanken musste. Im Sommersemester begann dann Alfred Escher – der spätere Eisenbahnkönig, der sich damals noch die Option einer akademischen Laufbahn offenhalten wollte (Schmid 1988: 183) – eine Vorlesung über «Jetziges Bundesstaatsrecht der Schweiz verglichen mit dem Bundesstaatsrechte Deutschlands und der Nordamerikanischen Freistaaten». Diese Vorlesung führte er in den folgenden Semestern fort und 1847, bevor er die Universität definitiv verliess, plante er sie mit einer zusammenfassenden Bilanz abzuschliessen, für die er folgenden Titel wählte: «Einzelne wichtige Lehren aus dem Gebiete des schweizerischen Bundesstaatsrechts». Eine lithographierte (handschriftliche) Nachschrift dieser Vorlesungen liegt heute in der Zentralbibliothek (Escher 1847). Eschers Vorlesungen sind allerdings nicht immer zustande gekommen. Seine Darstellung sei «stets staatsrechtliche Erörterung, zeitgeschichtliche Erzählung und politische Polemik in einem» gewesen, schreibt sein Biograph Walter P. Schmid (1988: 179). Eine detaillierte Inhaltsanalyse ist aber meines Wissens bisher unterblieben. Daneben kündigte auch Bluntschli, solange er noch in Zürich lehrte, Vorlesungen über eidgenössisches Bundesrecht an, allerdings mehr über historische Aspekte.

Zusammenfassend können wir also festhalten: Allgemeine Vorlesungen über Staatsrecht bildeten einen regelmässigen Bestandteil des Zürcher Studienangebots. Im Vordergrund standen dabei zumindest dem Titel nach allgemein gehaltene Angebote, die nur am Rande auch das Schweizerische Bundesstaatsrecht thematisierten. Es kann aber vermutet werden, dass Bezüge zum schweizerischen Bundesrecht nicht immer ausgeklammert blieben. Das im Naturrecht enthaltene Prinzip, dass der Staat auf der Basis eines widerrufbaren Vertrags von Individuen errichtet wird, stand in einem eklatanten Widerspruch zum gescheiterten Entwurf der Reformkommission von 1832/33, welche sich nicht zu einem Repräsentativsystem durchringen konnte. Im Zentrum stand die Schweiz in der 1837/38 angekündigten Veranstaltung von Wilhelm Schulz und in den Veranstaltungen von Bluntschli und Alfred Escher in den 1840er-Jahren. Interessant und möglicherweise nicht unbedeutend ist zudem die Tatsache, dass im Programm mehrmals positivistische Komparatistik figurierte. Die Akzeptanz des amerikanischen Zweikammersystems, welches eine der zentralen Innovationen der Bundesverfassung von 1848 bildete, könnte durch diese Veranstaltungen gefördert worden sein. Waren es doch gerade die Radikalen, die in der Verfassungsdebatte diesem System mit Skepsis begegneten.

2.2. Die Quellen der schweizerischen Bundesverfassung

Aus dem soeben Gesagten könnte man schliessen, die amerikanische Verfassung habe eine der Hauptquellen der schweizerischen Bundesverfassung dargestellt. Dem ist aber nicht so. Dieser Eindruck ist entstanden, weil diese

Verfassung immer in die schweizerische Diskussion eingeflossen ist. Als föderalistisch gebändigter Unionsstaat lieferten die USA ein konkretes Vorbild (Bonjour 1948: 162f.). In der Tagsatzung, die 1848 über die Vorschläge der Reformkommission beschied, war zudem die Wahl zwischen einem Ein- und einem Zweikammersystem ein zentraler Streitpunkt (Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848, bearb. v. Wilhelm Fetscherin, 1. Bd. Bern 1874). Sich auf die USA zu berufen, war für die Radikal-Liberalen politisch viel unverfänglicher als auf die wahren Quellen der schweizerischen Bundesverfassung hinzuweisen (Kölz 1992: 623).

Wo lagen nun diese Quellen? Als eigentliche Vorlage benutzten die Redaktoren alte Entwürfe, die 1832/33 von einer früheren Reformkommission erarbeitet wurden (Bonjour 1848: 161). Damals allerdings scheiterte die Bundesreform, u.a. weil dieser Entwurf vielen Radikalen und Liberalen als zu konservativ erschien (Kölz 1992: 385f.). Wichtiger vom inhaltlichen Gesichtspunkt her waren nach der Meinung von Alfred Kölz die im Gefolge der Reformdiskussion der frühen 1830er-Jahre entstandenen «nichtamtlichen Verfassungsentwürfe» von Ignaz Paul Vital Troxler, Karl Kasthofer und James Fazy (1992: 393). Eine zentrale Quelle für das moderne schweizerische Bundesstaatsrecht bildete meistens das Verfassungsrecht der Regenerationskantone. Nur das Zweikammersystem, welches zum Beispiel in den erwähnten nichtamtlichen Entwürfen eine wichtige Rolle spielte, musste anderswo hergeholt werden (Kölz 1992: 616; Netzle 1998).

Über die Herkunft der Neuerungen in den kantonalen Regenerationsverfassungen bestand lange eine grosse Unsicherheit. Ihre Quellen haben deren Autoren meistens nicht an die grosse Glocke gehängt, um ihren politischen Gegnern nicht unnötig Argumente zu liefern. Tatsache ist aber, dass das französische Revolutionsrecht eine wichtige Rolle spielte. Lieber wurde zwar auf unverfängliche lokale Wurzeln verwiesen, inhaltlich diente aber am häufigsten die französische Montagnard-Verfassung oder der Verfassungsentwurf von Ludwig Snell als Vorlage, der nichts anderes als eine modifizierte Montagnard-Verfassung war. Aus diesen Gründen wurde das Ausmass der Rezeption französischen Revolutionsrechts oft unterschätzt. Dazu beigetragen hat möglicherweise auch die Tatsache, dass die Bundesverfassung von 1848 ebenfalls stark Kompromisscharakter hat. Sie ist keine direkte Kopie einer radikalen Regenerationsverfassung, aber auch sie bedient sich des Steinbruchs der Verfassungsideen der Französischen Revolution (Kölz 1992: 616-227). Viele der Väter der Bundesverfassung sassen bereits in den Verfassungskommissionen der Regenerationskantone.

Die These, dass die Regenerationsverfassungen eine wichtige Rolle einnehmen, bestätigt sich auch, wenn wir uns der Frage nach den personellen Beziehungen zwischen den Hochschulen und den «Verfassungsvätern» zuwenden. Die Professoren der Regenerationsuniversitäten finden sich nicht unter den Mitgliedern der Verfassungskommission von 1848 (Kölz 1992: 550). Auch deren Absolventen waren mehrheitlich noch zu jung, um bereits als Tagsatzungsabgeordnete an den Arbeiten mitwirken zu können.

Daraus lässt sich folgender Schluss ziehen: Einen direkten Einfluss hatten die neuen Universitäten auf die Gründung des Bundesstaates wohl nicht, zumindest nicht einen so direkten, wie ihn sich Josef Schauberg erträumte. Vorbilder für die Bundesverfassung bestanden schon. Sie mussten nicht erst von Hochschulgelehrten entworfen werden. Aber Troxler und Ludwig Snell, die wichtige Diskussionsbeiträge beigesteuert haben, waren immerhin Professoren, die an den neuen Universitäten gelehrt haben.

2.3. Andere Beiträge der Hochschulen zur Bundesstaatsgründung

Was weitere Beiträge der schweizerischen Hochschulen zur Bundesstaatsgründung angeht, möchte ich vor allem auf zwei Punkte verweisen:

Erstens scheint mir erwähnenswert, dass die neuen Universitäten eine erste Generation von Experten ausgebildet haben, die sich mit den neuen Institutionen der Regenerationskantone vertraut machen konnte, die Erfahrungen mit diesen Institutionen sammeln konnte und entsprechend in leitende Stellungen des regenerierten Bundesstaates hineinpasste. Die konkrete Auseinandersetzung mit dem Recht der Regenerationskantone hat vielleicht auch dazu beigetragen, gewisse Neuerungen und Entwicklungsoptionen zu popularisieren und zu testen, was die Zurückhaltung gegenüber Reformen abbauen half.

Die zweite Überlegung, die ich noch anfügen möchte, besitzt auch einen Bezug zur in der Theorie des sozialen Wandels gestellten Frage nach den Ursachen von wichtigen gesellschaftlichen Ereignissen. Ein solches Ereignis stellt die Gründung des schweizerischen Bundesstaates zweifellos dar. Hansjörg Siegenthaler (1993) betont in seiner Theorie des sozialen Wandels die grosse Rolle von Kommunikationszirkeln, die klein und stabil genug sind, um in wichtigen kontingenten Krisensituationen entscheidungsfähig zu bleiben. Ohne solche Zirkel, meint Siegenthaler, würden Entscheidungen, die einer neuen strukturstabilen Phase zugrunde liegen, unmöglich. Ich möchte nun zum Schluss die These vertreten, dass die Universitäten einen Ort darstellten, wo solche Kommunikationszirkel florieren konnten. An den Universitäten, die damals noch klein und übersichtlich waren, wurden lebenslange Freundschaften geschlossen. Im studentischen Verbindungswesen stand ein männerbündisches Vertrauensleutenetz zur Verfügung, welches auch in kritischen Situationen nicht versagte. Eine wichtige Rolle spielte im Zusammenhang mit unserem Thema die radikale Studentenverbindung «Helvetia», die ein Produkt der Regeneration war. Die Helveter spalteten sich 1832 von den «Zofingern» ab, weil sie dort zu viele «aristokratische und konservative Tendenzen von Abkömmlingen vermögender Familien» ausmachten. Erwähnung verdient zudem der 1835 gegründete «Nationalverein» – eine Verbindung junger Radikaler (Kölz 1992: 278).

3. Schlussbetrachtungen

Kehren wir noch einmal zu unserer Ausgangsfrage zurück: Inwiefern haben die im 19. Jahrhundert gegründeten Universitäten zur Gründung des schweizerischen Bundesstaats beigetragen? Einerseits können wir festhalten, dass die verfassungstheoretischen Grundlagen des Bundesstaates sicher kein Produkt der Schweizer Universitäten waren. Andererseits bildeten die Universitäten ein Forum, auf dem die Regenerationsverfassungen öffentlich gemacht werden konnten, auf dem Ideen diskutiert und Kontaktnetze geschaffen werden konnten. In diesem Sinne ist der Einfluss der Regenerationsuniversitäten Zürich und Bern wohl doch nicht unbedeutend geblieben. Joseph Schauberg hatte also doch nicht ganz unrecht, als er in der Zürcher Universität einen Grundstein für eine neu erwachte Schweiz erblickte. Inwiefern auch andere Universitäten zu diesem Staat beigetragen haben, müsste noch näher untersucht werden.

Bibliographie

- Bonjour, Edgar (1948). *Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates*. Basel: Schwabe.
- Bonjour, Edgar (1971). *Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart 1460-1960*. Basel.
- Escher, Alfred (1847). *System des Schweizerischen Bundesrechtes*. Zürich: Zentralbibliothek.
- Gagliardi, Ernst, Nabholz, Hans und Jean Strohl (1938). *Die Universität Zürich 1833-1933 und ihre Vorläufer. Festschrift zur Hundertjahrfeier*. Zürich: Verlag der Erziehungsdirektion.
- Horváth, Franz (1996). Hochschulkarrieren im Wandel. Reproduktion, Professionalisierung und Internationalisierung des Schweizer Hochschulpersonals. In: Ulrich Pfister, Brigitte Studer und Jakob Tanner (Hg.). *Arbeit im Wandel* (S. 145-170). Zürich: Chronos.
- Im Hof, Ulrich (1984). Hohe Schule – Akademie – Universität: 1528 – 1805 – 1834 – 1984. Pietro, Scandola (Red.). *Hochschulgeschichte Berns 1528-1984. Zur 150-Jahr-Feier der Universität Bern* (S. 23-127). Bern.
- Kölz, Alfred (1992). *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848*. Bern: Stämpfli.
- Marcacci, Marco (1987). *Histoire de l'Université de Genève 1559-1986*. Genève.
- Mesmer Beatrix (1984). Die Berner und ihre Universität. Pietro, Scandola (Red.). *Hochschulgeschichte Berns 1528-1984. Zur 150-Jahr-Feier der Universität Bern* (S. 129-168). Bern.
- Netzle, Simon (1998). Die USA als Vorbild für einen schweizerischen Bundesstaat. In: Andreas Ernst, Albert Tanner und Matthias Weishaupt (Hg.). *Revolution und Innovation. Die konfliktreiche Entstehung des schweizerischen Bundesstaates von 1848* (S. 49-60). Zürich: Chronos.
- Schauberg, Josef (1834). *Politische Betrachtungen über die Stiftung einer Hochschule zu Zürich und den Bildungszustand der Schweiz überhaupt*. Zürich.
- Schmid, Walter P. (1988). *Der junge Escher. Sein Herkunft und seine Welt*. Zürich: Rohr.
- Siegenthaler, Hansjörg (1993). *Regelvertrauen, Prosperität und Krisen. Die Unregelmässigkeit*

- keit wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung als Ergebnis individuellen Handelns und sozialen Lernens.* Tübingen: Mohr.
- Staehelin, Andreas (1957). *Geschichte der Universität Basel 1632-1818.* Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Staehelin, Andreas (1959). *Geschichte der Universität Basel 1818-1835.* Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Verzeichnis der Vorlesungen der Universität Zürich (1833ff.). Zürich.
- Vischer, Wilhelm (1911). *Die Basler Universität seit ihrer Gründung.* Basel: 89. Neujahrsblatt der GGG.

Quelle est la contribution des Hautes écoles à la Constitution suisse de 1848?

L'université comme instrument de modernisation.

Résumé

L'article soulève la question de la contribution des hautes écoles suisses aux débats constitutionnels de 1848. Il arrive à la conclusion que cette contribution ne doit pas être surévaluée. Les idées centrales qui caractérisent la Constitution suisse de 1848 furent développées en dehors des universités ou bien déjà mises à l'épreuve dans les constitutions cantonales de la Régénération. Les universités participèrent quand même au débat constitutionnel. Leur plus importante contribution fut probablement la création de réseaux de contacts et d'espaces d'expérience qui ont servi à discuter la réalité constitutionnelle, contribuant ainsi à la préparation des décisions constitutionnelles futures.

The Contribution of the Universities to the Swiss Constitution of 1848

Summary

The article is about the contribution of Swiss universities to the 1848's constitutional debate. It postulates that this contribution should not be overestimated. Central ideas characterizing the Swiss constitution of 1848 were developed outside the universities, respectively had already been tested in the regenerated constitutions of the cantons. The constitutional debate was present at the universities, though. Their most important contribution perhaps is the creation of networks and places of experience, where the constitutional reality could be discussed and thereby they helped to prepare decisions.

Il contributo delle università svizzere al dibattito costituzionale del 1848

Riassunto

L'articolo solleva la questione del contributo delle università svizzere al dibattito costituzionale del 1848. La sua conclusione è che non conviene sopravvalutare questo contributo. Le idee centrali che caratterizzano la costituzione svizzera del 1848 furono sviluppate al di fuori delle università oppure vennero già sottoposte a prova nelle costituzioni rigenerate dei cantoni. Tuttavia anche nelle università si assisteva al dibattito costituzionale. Il loro contributo più importante è forse stato la creazione di un reticolato e così le università hanno servito alla preparazione di decisioni.